

AWO Kreisverband München-Land e.V.
Balanstr. 55, 81541 München
Telefon: 089 672087-0
Fax: 089 672087-29
E-Mail: info@awo-kvmucl.de



Kindergartensatzung

Kinderhaus „Ottobrunn“

Josef-Seliger-Str. 24a
85521 Ottobrunn
Telefon: +49 (0)170-3818939
E-Mail: kinderhaus.ottobrunn@awo-kvmucl.de

Inhalt

§ 1	Rechtliche Grundlagen
§ 2	Aufnahmekriterien
§ 3	Anmeldung
§ 4	Aufnahme
§ 5	Kindergartenjahr
§ 6	Öffnungszeiten
§ 7	Schließzeiten
§ 8	Gebührensatzung
§ 9	Besuchsgebührenermäßigung
§ 10	Teilnahme am Essensangebot
§ 11	Unfallversicherung
§ 12	Aufsicht
§ 13	Haftung
§ 14	Krankheit
§ 15	Kündigung durch die Personensorgeberechtigten
§ 16	Kündigung durch den Träger
§ 17	Mitarbeit der Personensorgeberechtigten
§ 18	Smartwatches, Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien
§ 19	Mitwirkungs-/ Meldepflicht der Personensorgeberechtigten
§ 20	Ausschluss vom Besuch durch den Träger
§ 21	Geltungsbereich/ Inkrafttreten

§ 1

Rechtliche Grundlagen

Die Kindertageseinrichtung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (BayKiBiG) u.a. gesetzlicher Grundlagen geführt. Die Einrichtung dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Die Kindertageseinrichtung steht unter der Trägerschaft des AWO Kreisverbands München-Land e.V.

§ 2

Aufnahmekriterien

1. Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
2. Aufnahmeberechtigt sind Kinder ab 3 Jahren bis zum Erreichen der Schulpflicht.
3. Der Kindergarten steht Kindern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ottobrunn offen. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers im Einvernehmen mit der Gemeinde Ottobrunn.
4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und der Berücksichtigung des Rechtsanspruches. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach folgenden Kriterien prioritär vorgenommen:
 - a) Kinder aus Familien, deren Aufnahme das Jugendamt veranlasst (Maßnahme des SGB VIII).
 - b) Kinder, die bei der Schuleinschreibung wegen unzureichender Deutschkenntnisse vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind (Art. 37, Abs. 2 BayEUG sowie Art. 5, Abs.1 BayKiBiG in Verbindung mit Art.12 BayKiBiG konkretisiert durch § 5 AVBayKiBiG).
 - c) Kinder, deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist. Unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.
 - d) Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden.
 - e) Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind.
 - f) Kinder mit besonderen Bedürfnissen.
 - g) Unter der Berücksichtigung der Punkte a) – f), werden aufgrund der sozialen Integration, Geschwisterkinder bevorzugt.

Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form durch den/die Personensorgeberechtigte/n nachzuweisen. Darüber hinaus entscheidet die Leitung des Kindergartens über die Aufnahme unter Beachtung sachgerechter sozialer und/oder pädagogischer Erfordernisse.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den o.g. Kriterien auch der Gesamtauslastung der Kindertageseinrichtung Rechnung getragen werden.

§ 3

Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt über das Kindergartenportal „Kitaplatz Pilot“ der Gemeinde Ottobrunn. Grundsätzlich ist die Vormerkung/Anmeldung während der Betriebszeit des Kindergartens das ganze Jahr möglich.
2. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Auskünfte zur Person insbesondere des Kindes und den Personensorgeberechtigten zu geben. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über die Gemeinde Ottobrunn.
3. Zur Bestätigung der Angaben im Buchungsbeleg sind ggf. weitere Unterlagen vorzulegen.
4. Alle personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

§ 4

Aufnahme

1. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Kindergartenjahres, d.h. jeweils im September des Kalenderjahres. Die Aufnahme ist jedoch grundsätzlich nicht termingebunden.
2. Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigt.

§ 5

Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 6

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind in der Gebührensatzung geregelt.
2. Die Öffnungszeit kann je nach Bedarf im Einvernehmen mit der Gemeinde Ottobrunn geändert werden.
3. Der Elternbeirat wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten informiert und gehört.
4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungszeit, ihr Kind pünktlich und regelmäßig zu bringen und abzuholen. Ist ein Kind am Besuch des Kindergartens verhindert, so ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Schließzeiten

1. Die Schließzeiten werden - nach Anhörung des Elternbeirats - in der Regel in die bayerischen Ferienzeiten gelegt.
2. Der Kindergarten wird in der Regel an maximal 30 Arbeitstagen im Jahr geschlossen.
3. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.
4. Der Kindergarten kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden. Eine Rückerstattung von Gebühren ist in diesem Falle nicht möglich.

§ 8

Gebührensatzung

Die Höhe und Zahlungsform der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sowie deren Fälligkeit, ist in der Gebührensatzung geregelt. Die Gebührensatzung ist Bestandteil der Kindertageseinrichtungssatzung.

§ 9

Besuchsgebührenermäßigung

Die Leitung des Kindergartens informiert die Personensorgeberechtigten über die Bedingungen zur Inanspruchnahme einer Ermäßigung der Besuchsgebühr.

§ 10

Teilnahme am Essensangebot

1. Den Kindern wird ein Mittagessen angeboten.
2. Der Besuch des Kindergartens über die Mittagessenszeit schließt die Teilnahme am Essensangebot verpflichtend ein.

§ 11

Unfallversicherung

Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs des Kindergartens versichert. Der gesetzliche Unfallversicherungsträger tritt bei Unfällen von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

Versicherungsschutz besteht:

- auf dem direkten Weg von und zum Kindergarten,
- während des Aufenthaltes im Kindergarten,
- bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen des Kindergartens.

Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes setzt eine schriftliche Unfallmeldung voraus.

Die gesetzliche Unfallversicherung schließt zudem Erzieher/innen, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberuflich tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Eltern, Elternbeiräte des Kindergartens sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

§ 12

Aufsicht

1. Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten und bei Veranstaltungen der Einrichtung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind vom/ von den Erziehungsberechtigten an eine pädagogische Person übergeben wurde. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind in die Obhut einer abholberechtigten Person übergeben wird.
2. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern oder den von den Eltern beauftragten Begleitpersonen, wenn diese ihre Kinder bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung begleiten oder sich mit ihren Kindern für einen bestimmten Zeitraum in der Kindertageseinrichtung aufhalten.

§ 13

Haftung

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Kindergartens vorliegen, keine Haftung übernommen.

§ 14

Krankheit

1. Der Kindergarten betreut Kinder, die frei von Akuterkrankungen sind und gesundheitlich in der Lage sind, am Betrieb der Einrichtung regelhaft teilzunehmen.
2. Im Besonderen dürfen Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Das Besuchsverbot gilt für alle Verdachts- oder Erkrankungsfälle jener Krankheiten, die im Merkblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen – Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“ gelistet sind. (Das Merkblatt liegt der Satzung bei.)
3. Ein Besuchsverbot gilt auch, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten (siehe Merkblatt).
4. Das Besuchsverbot bei Verdacht auf oder Vorliegen von ansteckenden Erkrankungen sowie die Wiedenzulassung zum Betrieb der Kindertageseinrichtung ist über das Trägermerkblatt „Gesundheit und Erkrankungen eines Kindes“ geregelt. Als Orientierung werden die „Empfehlungen zur Wiedenzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen“ des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ zugezogen
5. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer, unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

6. Nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), können die zuständigen Behörden die Schließung des Kindergartens anordnen.

§ 15

Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

1. Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende möglich
2. Eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses während des Kindergartenjahres ist bis 31. Mai (spätester Kündigungszeitpunkt: 31.03.) und dann erst wieder zum Ende des Kindergartenjahres 31. August (spätester Kündigungszeitpunkt: 30.06.) möglich. Ausnahmen werden lediglich bei einem Wohnortwechsel der Personensorgeberechtigten in eine andere Kommune gestattet.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Kind für die verbleibende Dauer der Vertragslaufzeit weiterhin die Einrichtung besuchen muss. Ein für diese Zeit ansonsten entstandener Förderausfall ist von den Eltern zu übernehmen und zu erstatten.

§ 16

Kündigung durch den Träger

1. Eine ordentliche Kündigung durch den Träger ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende möglich.
2. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Kindergarten- und Gebührensatzung kann eine außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen.
3. Wenn das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint, kann der Träger eine außerordentliche Kündigung aussprechen.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 17

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

1. Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der vertrauensvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.
Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und Termine für Entwicklungsgespräche vereinbaren und wahrnehmen.
2. Die Personensorgeberechtigten haben, laut Bayerischem Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (BayKiBiG) zu Beginn des Kindergartenjahres einen Elternbeirat zu wählen (siehe dazu Artikel 14, Abs. 3-7 BayKiBiG).

Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Leitung der Kindertageseinrichtung, Träger und Gemeinwesen fördern. Er wird regelmäßig informiert und wird beratend gehört.

§ 18

Smartwatches, Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien

Im Kindertagesstätten-Gebäude sowie auf dem Gelände sind Smartwatches, Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien der Kinder auszuschalten und in der (Schul-)Tasche aufzubewahren. Die Einrichtungsleitung kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Gerät vorübergehend einbehalten werden. Aufnahmen des in der Einrichtung gesprochenen Wortes sowie Fotos sind rechtswidrig. Der Träger muss die Kinder und Mitarbeitenden vor solchen Bild- und/oder Tonaufnahmen schützen.

§ 19

Mitwirkungs-/ Meldepflicht der Personensorgeberechtigten

1. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, bei Anmeldung/Aufnahme des Kindes wahrheitsgemäße Angaben zu machen und nach Aufforderung bestätigende Unterlagen vorzulegen.
2. Während des laufenden Betreuungsverhältnisses sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, eine Änderung von Daten oder gemachten Angaben unverzüglich in schriftlicher Form an die Einrichtungsleitung zu melden. Dies betrifft im Besonderen den Umzug in eine andere Gemeinde. Sollte eine entsprechende Meldung in schriftlicher Form nicht innerhalb einer Frist von höchstens 3 Monaten erfolgen, kann der Träger Schadenersatzansprüche gegenüber den Personensorgeberechtigten geltend machen.

§ 20

Ausschluss vom Besuch durch den Träger

1. Wird die Satzung bzw. die Konzeption der Kindertagesstätte von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten eines Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem pädagogischen Personal. Das Kind muss nach Aufforderung vom pädagogischen Personal umgehend von den Eltern abgeholt werden.
2. Ein Ausschluss kann bei wiederholter Nichteinhaltung der Bring- und Abholzeiten sowie unentschuldigter Abwesenheit des Kindes von insgesamt 10 Betreuungstagen innerhalb von 3 Monaten erfolgen (siehe §6/ Abs. 4).
3. Ebenso kann das pädagogische Personal einen Ausschluss von der Betreuung für bestimmte Anlässe (z.B. Ausflug) oder Zeiträume (z.B. Tag, Woche) aussprechen.
4. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung auch ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen oder die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

5. Die Suspendierungen haben keine Gebührenermäßigung zur Folge.

§ 21

Geltungsbereich/ Inkrafttreten

Die Satzung für den genannten Kindergarten tritt am 01. September 2025 in Kraft.

München, den 01.05.2025



Diana Klöpper
Vorstand